

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechtssubjekt

(= Person im rechtstechnischen Sinn) ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann; Stichwort: Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig sind natürliche und juristische Personen.

Juristische Personen sind Organisationen von Menschen oder Zweckvermögen, denen der Gesetzgeber Rechtsfähigkeit verliehen hat.

Geschäftsfähigkeit:

Fähigkeit, Handlungen selbständig und vollwirksam vorzunehmen, die darauf abzielen, bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen.

Rechtsgeschäftliches Handeln beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger

Ausgangsvorschrift § 107 BGB

lediglich rechtlicher Vorteil“?

Ja

wirksam

Beispiel: Schenkung, aber nicht bei Auflagen
Problem: Grundstücksschenkungen wegen öffentlich rechtlicher Auflagen nach h. M. kein rechtlicher Nachteil, da Last nicht „auf Grund“ dieses Rechtsgeschäfts besteht

Nein

Mit Einwilligung = vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)?

Ja

wirksam

Ausnahme: § 111 S. 2 BGB einseitiges Rechtsgeschäft: Gegenpartei verlangt **schriftliche** Einwilligung und weist sofort zurück

Nein

Einseitiges Rechtsgeschäft

Ja

unwirksam

§ 111 S. 1 BGB

Nein

§ 108 BGB Genehmigung = nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB)?

erteilt

wirksam

verweigert

unwirksam

Aufforderung der Gegen-Partei ohne Reaktion (2 Wochen, § 108 Abs. 2 S. 2 BGB)

unwirksam

Widerruf, § 109 BGB

unwirksam

Willenserklärungen

WE = Äußerung eines auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichteten Willens

WE besteht aus objektivem und subjektivem Teil

Objektiver Teil: Willensäußerung mit jedem Mittel zulässig; Schweigen reicht grundsätzlich nicht

Ausnahme: kaufmännisches Bestätigungsschreiben

vier Voraussetzungen für Eintritt der Rechtsfolgen:

1. Der Empfänger des Schreibens muss Kaufmann sein.
2. Der Absender muss zumindest ähnlich wie ein Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.
3. Das Vertrauen des Absenders auf das Schweigen als
1. Zustimmung muss schutzwürdig sein.
4. Der Empfänger darf dem Schreiben nicht unverzüglich widersprochen haben.

Subjektiver Teil: Handlungswille (notwendig)
Erklärungswille (nicht notwendig)
Geschäftswille (nicht notwendig)

Zugang einer WE: Gelangen in den Herrschaftsbereich des Adressaten
in verkehrüblicher Weise
Kenntnisnahme möglich

Die Stellvertretung

Nach § 164 Abs. 1 BGB sind bei einer Stellvertretung drei Tatbestandsmerkmale zu erfüllen:

1. der Vertreter muss eine eigene WE abgeben
2. der Vertreter muss Vertretungsmacht haben
3. der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln.

Sonderfälle fehlender Vertretungsmacht

Eine **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene weiß, dass ein anderer für ihn handelt, aber in zurechenbarer Weise dagegen nichts unternimmt.

Eine **Anscheinsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln seines angeblichen Vertreters zwar nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen oder verhindern können und so in zurechenbarer Weise den Anschein hervorruft, er habe diesen anderen bevollmächtigt.